Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 6. November 1936 | Nr. 93

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Nadelholzsamen und -zapfen [1]

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 317) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Einfuhr von Samen und Samen enthaltenden Zapfen der Nadelhölzer, die in Deutschland heimisch sind, mit Ausnahme der Arve (Pinus cembra) ist verboten. Ausnahmen kann in besonderen Fällen der Reichsforstmeister auf Antrag zulassen.

(2) Die unmittelbare Durchfuhr der in Abs. 1 genannten Waren unter Zollüberwachung ist gestattet.

§ 2

Die Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Kiefern- und Fichtensamen vom 28. Februar 1929 (RGBl. I S. 76) [2] in der Fassung vom 13. September 1929 (RGBl. I S. 147) [3] wird aufgehoben.

Berlin, den 26. Oktober 1936

Der Reichsforstmeister
In Vertretung: von Keudell

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrage: Ernst

Z 1101 — 930 II

---

[1] RGBl. I Nr. 105. Tag des Inkrafttretens ist der 7. November 1936
[2] RZBl. 1929 S. 41
[3] RZBl. 1929 S. 199

Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsblätter werden geliefert —

(16. Berichtigung der Handausgabe Teil I)

1. In Teil I E 6a ist die Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Kiefern- und Fichtensamen, Kiefern- und Fichtenzapfen vom 28. Februar 1929 durch die vorstehend abgedruckte Verordnung zu ersetzen.

2. Die bisherige Fußnote ¹) erhält folgende Fassung:

»¹) Die Einfuhr von Zapfen in Trauerkränzen, die zu Beerdigungen oder zur Ausschmückung von Grabstätten eingehen, ist entsprechend der Verfügung vom 17. Dezember 1930, Z 1101 — 271 II (RZBl. S. 516) weiterhin zulässig.«

RFM. vom 4. November 1936 Z 1101 — 930 II

---

§ 146 VZG. Bandenmäßige Zollhinterziehung

Urteil des Reichsgerichts, 4. Strafsenat, vom 20. Oktober 1936, 4 D 568/36.

Aus den Gründen:

Die Revision richtet ihren Hauptangriff gegen die Annahme der bandenmäßigen Begehung, indessen ohne Erfolg. Zunächst kommt es für die Anwendbarkeit des § 146 VZG. nicht darauf an, ob sich die mehreren Täter »schon vor Ausführung des Schmuggels untereinander zur gemeinschaftlichen Ausführung der Tat zusammengeschlossen haben«; vielmehr bedarf es einer vorausgehenden Verabredung gar nicht, und es genügt das — auch nur stillschweigende — Einverständnis bei der Ausführung der Tat selbst (RGSt. Bd. 9 S. 43, 45, Bd. 54 S. 246). Da ferner die Zollhinterziehung, wenngleich schon mit dem Übertritt des Schmuggelgutes über die Reichsgrenze vollendet, doch erst dann beendet ist, wenn es im Inlande zur Ruhe gekommen ist, kann sich die bandenmäßige Begehung auch in der Weise vollziehen, daß erst nach dem Übertritt des Schmuggelgutes über die Grenze ein dritter Teilnehmer »in die Handlung eingreift«. Die Strafkammer nimmt als erwiesen an, daß die durch den Mitangeklagten B von der polnischen Grenze zu dem Beschwerdeführer verbrachte Stute bei diesem noch nicht zur Ruhe gekommen sei, »weil sie von vornherein zur weiteren Verschiebung ins Inland bestimmt war«, und sieht das bandenmäßige Zusammenwirken von drei Tätern einmal darin, daß der Mitangeklagte J zusammen mit dem Mitangeklagten P, »der ebenfalls ein Pferd suchte«, die Stute bei dem Beschwerdeführer besichtigte, und sodann darin, daß am Tage darauf P das Pferd von K »in Gegenwart eines dritten Mannes (Schmugglers)« kaufte. Beide Annahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Denn auch die Schaffung einer Gelegenheit zur Besichtigung durch einen Kauflustigen diente der »Weiterverschiebung des Pferdes ins Inland«, und dies um so mehr, als die Besichtigung tatsächlich zum Erwerb des Pferdes durch P führte; sie war also eine unmittelbare Ausführungshandlung des noch nicht beendeten Schmuggels und vollzog sich hier in der Form eines zeitlich und örtlich verbundenen Auftretens von drei Personen, deren Vorsatz auf eben diese Weiterverschiebung eines und desselben Schmuggelgutes gerichtet war; und daß die Strafkammer mit der betonten »Gegenwart eines dritten Mannes (Schmugglers)« nicht etwa eine nur zufällige Anwesenheit, sondern eine tätige und einverständliche Mitwirkung zum Kaufabschlusse meint, versteht sich nach dem Urteilszusammenhange von selbst.

Z 1300 – 127 II

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin